

Zugordnung für den Wahner Karnevalszug

1. Ein Verbindungsmann hat seine Richtlinien einzuhalten und den Empfang der Zugordnung zu unterschreiben.
 - 1.1 Um Unfälle während des Karnevalsumzuges zu vermeiden, ist auf jeder Seite des eingesetzten Bagagewagen sowie an jeder Achse der Festwagen und Zugmaschinen beidseitig jeweils ein Ordner zu postieren.
 - 1.2 Die Festwagen sind technisch und personell so abgesichert, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass Kinder, die unter Umständen vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.
 - 1.3 Die Ladefläche von Anhängern ist eben, tritt- und rutschfest zu gestalten und mit ausreichenden Sicherungen für jeden Sitz- und Stehplatz zu versehen, die fest am Anhänger anzubringen sind.
Es muss eine Verletzung oder ein Herunterfallen ausgeschlossen sein.
 - 1.4 Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannten max. Personenzahl ist unbedingt einzuhalten.
 - 1.5 Der Verein/Gruppe muss die Teilnahme der Zugmaschine, des Fest-/Bagagewagen am Karnevalszug bei der jeweiligen Versicherung bekannt geben.
 - 1.6 Auf der An- und Abfahrt des Umzuges ist eine Personenbeförderung nicht gestattet.
2. Werden Tiere im Zug mitgeführt, so müssen diese durch geeignete Tierführer im Zug begleitet werden. Das Mitführen von Tieren im Zug geschieht auf eigene Verantwortung, es ist darauf zu achten, daß eine eigene Versicherungspflicht besteht, da von der IGWK **keine Haftung** übernommen wird und auch **keine** besondere Versicherung abgeschlossen wird.
3. Die Ordner, die für die Einhaltung der Auflagen sorgen müssen, sind ermächtigt streng durchzugreifen und nötigenfalls die Zugteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Wahner Karnevalszug auszuschließen.
Ein Anhalten zu Ovationszwecke ist nicht gestattet. Auswüchse im Bezug auf Sittlichkeit und Trunkenheit sind sofort zu unterbinden.
4. ***Zugteilnehmer, die durch ihr Verhalten sich und andere gefährden werden sofort, auch aus dem bereits laufenden Zug, von der weiteren Zugteilnahme ausgeschlossen.***
5. Die Teilnahme am Zug mit Rollschuhen –gleich welcher Art- ist nicht gestattet.
6. Wurfmaterial ist so zu werfen, dass Zuschauer nicht gefährdet oder verletzt werden. Gezielte Würfe insbesondere mit festen Gegenständen wie Pralinenkartons, Flaschen, Dosen, Obst oder dergleichen sind nicht gestattet.
7. Verpackungsmaterial (Säcke, Plastikbeutel, Kartons und Umverpackungen usw) dürfen nicht auf die Fahrbahn oder Gehwege geworfen werden. Sie sind selbst eingenes zu entsorgen oder auf der angewiesenen Fläche am Ende des Zuges zu entsorgen.

- 7.1. **Fahrern von allen Fahrzeugen die am Umzug teilnehmen, haben ihre Fahrerlaubnis, sowie die Fahrzeugpapiere bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.**
8. *Fahrern/Beifahrern der Zugmaschine Bagagewagen ist es untersagt Wurfmaterial zu werfen/verteilen.*
9. Fahrzeugen der KVB ist eine ungehinderte Weiter- und Durchfahrt zu ermöglichen.
10. **Die Weisungen der Polizei, Mitarbeitern des Ordnungsamtes und der KVB ist Folge zu leisten, ebenso den Anweisungen der Zugleitung und der Zugordner.**
11. Den Sanitätskräften des Deutschen Roten Kreuzes ist im Bedarfsfall volle Unterstützung zu gewähren, auch diese haben Weisungsrecht!
12. Allen Fahrern und Besatzungen, sowie allen Zugteilnehmer ist Alkoholgenuss während der Veranstaltung untersagt. Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss erlischt der Versicherungsschutz!
13. Es sind zur 2. Zugversammlung seitens der teilnehmen Gruppen/Vereine
 - a) **die Betriebserlaubnis**
 - b) **TüV Papiere**
 - c) **Einverständniserklärung der Versicherung für die Teilnahme am Zug**
 - d) **Empfangsbescheinigung des Verbindungsmannes unterschrieben zurück**vorzulegen.

**DENKT DARAN: WIR WOLLEN EINEN SAUBEREN;
SCHÖNEN UND BESONDERS UNFALLFREIEN KARNEVAL
IN WAHN FEIERN**